universität wien

Organschaft im Brennpunkt

Finanzielle Eingliederung

Hügel-Seminar SoSe 2025
Caroline Heber

Überblick

1. **Unionsrechtliche Grundlagen**
2. **Nationale Anforderungen an die finanzielle Eingliederung**
3. **Unionsrechtliche Deckung**
4. **Richtlinienkonforme Interpretation?**

Europäisches Mehrwertsteuerrecht

Artikel 11

Nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer (nachstehend „Mehrwertsteuerausschuss" genannt) ***kann*** *jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige* ***Personen****, die zwar rechtlich unabhängig, aber durch gegenseitige* ***finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln****.*

Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmung vorzubeugen.

Europäisches Mehrwertsteuerrecht

- **Mehrwertsteuergruppe: Option für die MS**
  - *Option beschränkt sich auf die Entscheidung, ob eine Mehrwertsteuergruppe eingeführt wird*
  - *Bei Optionsausübung: Bindung an die MwStSyst-RL*
- **Voraussetzungen**
  - *Enge finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehung*
  - *Keine Über- und Unterordnung: Rs. Larentia + Minerva*
  - *Bedingter Charakter der Bestimmung setzt die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften voraus*
- **Ein neuer Steuerpflichtiger**
  - *Eingliederung in den OT mit Unionsrecht vereinbar (Rs. Finanzamt T)*
  - *Keine Gefahr von Steuerverlusten*
- **Nicht-steuerbare Innenumsätze** *(Rs. Finanzamt T II)*

Österreichisches Umsatzsteuerrecht

§ 2 Abs 2 Z 2 UStG

Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat. Eine juristische, Person ist dem Willen eines Unternehmers dann derart untergeordnet, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organschaft), wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ***finanziell****, wirtschaftlich und organisatorisch in sein* ***Unternehmen eingegliedert*** *ist.*

Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln. Hat der Organträger seine Geschäftsleitung im Ausland, gilt der wirtschaftlich bedeutendste Unternehmensteil im Inland als Unternehmer.

Anforderungen an die finanzielle Eingliederung

- **Kapitalmäßige Beherrschung**
  - *Jedenfalls: Kapitalbeteiligung von 75%*
  - *Beteiligungshöhe: weniger als 75%, aber mehr als 50% → Eingliederung bei starker wirtschaftlicher und organisatorischer Eingliederung*
  - *50% der Stimmrechte: wenn die organisatorische Eingliederung besonders stark ist (Rs. Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie)*
- **Wurzeln in der deutschen Organschaftsregelung**

Anforderungen an die finanzielle Eingliederung

- **Deutscher Bundesfinanzhof**
  - *Vollständige Gleichstellung von finanzieller Eingliederung und Kapitalbeherrschung*
  - *Finanzielle Eingliederung gelingt nur über gesellschaftsrechtliche Beteiligung*
  - *Gesellschaftsrechtliche Stimmrechte garantieren die Willensdurchsetzung*
  - *Andere Maßnahmen zur Willensdurchsetzung (z.B. Beherrschungs-vertrag) reichen nicht aus.*
- **Verwaltungsgerichtshof**
  - *Fokus: einheitliche Willensbildung*
  - *Jedenfalls über die Kapitalmehrheit (genaues Beteiligungsausmaß wird offen gelassen)*

Anforderungen an die finanzielle Eingliederung

Folge

- *Finanzielle Eingliederung: juristische Personen, die über Kapital verfügen*
- *Beherrschung der Willensbildung in anderer Form?*

Beispiel: Adoptionsberatung

Der Einzelunternehmer U ist das einzige Vorstandsmitglied des ABC-Vereins. Der ABC-Verein bietet steuerbefreite Leistungen (insbesondere Beratungsgespräche mit Blick auf Adoptionen) an. In der Satzung werden der Mitgliederversammlung sämtliche dispositiven Rechte genommen. Somit liegt im Wesentlichen die Auflösung des Vereins in den Händen der Mitgliederversammlung. Alle anderen Entscheidungen werden durch U getroffen. U stellt dem ABC-Verein regelmäßig seine Büroräumlichkeiten gegen reinen Kostenersatz zur Verfügung. U geht davon aus, dass ein Organschaftsverhältnis vorliegt und die Zurverfügungstellung der Büroräumlichkeiten nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Liegt eine Organschaft vor?

Unionsrechtliche Vorgaben

Interpretation durch die Europäische Kommission

- *2009 Leitlinien für die Interpretation von Art 11 MwStSyst-RL*
- *Prozentanteil der Kapitalbeteiligung oder der Stimmrechte (mehr als 50%) oder Franchisevertrag*
  → tatsächliche Kontrolle: gesellschaftsrechtlich oder vertraglich
- *Reaktion auf Rs. Larentia + Minerva:*
  - *Kapitalmäßige Beherrschung: eine Möglichkeit zum Nachweis der finanziellen Verbindung*
  - *Mindestanforderungen:*
    1. *verflochtene Finanzinstrumente („interlinked financial instruments“)*
    2. *finanzielle Abhängigkeit („financially dependent persons“)*

Unionsrechtliche Vorgaben

Interpretation durch den EuGH

- *Unionsrechtsautonomer Rechtsbegriff*
- *Keine unmittelbare Anwendung (nicht hinreichend bestimmt)*
- *Mindestmaß muss unionsrechtlich bestimmt sein (derzeit nicht möglich)*
- *Negativabgrenzung ist möglich*
  - *Keine versteckte Beschränkung des Anwendungsbereichs*
  - *Einzelfallwürdigung*

→ *Finanzielle Eingliederung ausschließlich durch kapitalmäßige Beherrschung ist zu eng*

Richtlinienkonforme Interpretation

- *Unionsrechtskonforme Interpretation vs. unmittelbare Anwendung der MwStSyst-RL*
- *Nationale Mindestanforderung: Willensdurchsetzung durch Kapitalmehrheit*
- *Finanzielle Eingliederung (§ 2 Abs. 2 Z. 2 UStG) ist einer weiten (richtlinienkonformen) Interpretation zugänglich*
  - *Wille des Gesetzgebers*
  - *Wortlautgrenze („soweit wie möglich“)*

Richtlinienkonforme Interpretation

- *Nachbildung der Willensdurchsetzung durch Kapitalbeherrschung*
  - *AktG/GmbHG: unterschiedliche Einflussmöglichkeiten*
  - *Strategische Willensdurchsetzung*
- *Bsp: VereinsG; BWG …*
- *Anforderungen an den OT bei Eingliederung setzen keine Kapitalbeherrschung voraus*

universität wien

Organschaft im Brennpunkt

Gefahr von Steuerverlusten

Hügel-Seminar SoSe 2025

Caroline Heber

Gefahr von Steuerverlusten

- *Organkreis mit nicht (voll) zum VStA-Berechtigten: Nichtbesteuerung der Mehrwertgenerierung*
- *Kein Spezifikum der Organschaft*
- *MwStSyst-RL gewährt Wahlrechte: Art. 18 lit. a und Art. 27 MwStSystRL*
- *Effekt: systemimmanent*
- *Rs. Finanzamt T: „Gefahr von Steuerverlusten“: Aufgabenwahrnehmung durch OT*

Univ.-Prof. Dr. Caroline Heber MTax(Sydney)
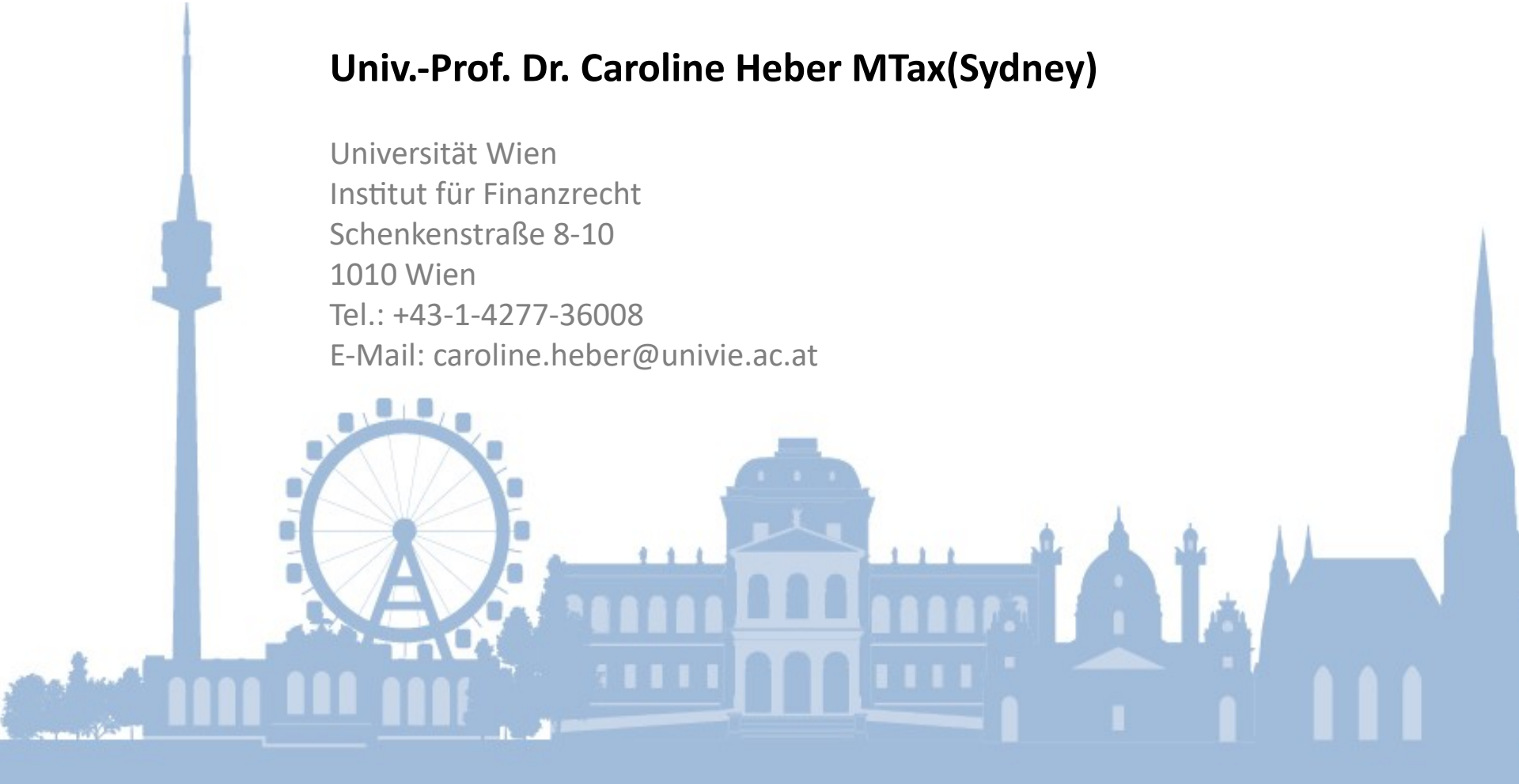
Universität Wien
Institut für Finanzrecht
Schenkenstraße 8-10
1010 Wien
Tel.: +43-1-4277-36008
E-Mail: caroline.heber@univie.ac.at